

# Amts-Blatt

der Königl. Preuss. Regierung zu Frankfurt a. D.

Stück 19.

Ausgegeben den 7. Mai

1902.

Inhalt: Inhalt von Nr. 13 der Gesetz-Sammlung S. 121. — Remonte-Ankauf für 1902 S. 121. — Provinzialabgabe für 1901 S. 121. — Landespolizeiliche Anordnung zur Verhütung der Weiterverbreitung der Maul- und Klauenseuche S. 122. — Polizei-Berordnung, betreffend die Herstellung, Aufbewahrung und das Festhalten künstlicher Mineralwässer, Brausekimonaden und ähnlicher kohlenäurehaltiger Getränke S. 122. — Zuwendungen an die Stadtgemeinde Guben S. 123. — Kurjus zur Ausbildung von Turnlehrern in Berlin S. 123. — Eingemeindung des Katharinensees S. 124. Eingemeindung von Grundstücken S. 124. — Personal-Chronik S. 124. — Pfarrstellenbesetzungen S. 124. — Fahrplan der Kleinbahn Saßgast-Lauchhammer, gültig vom 1. Mai 1902. — Hierzu eine Beilage, betreffend Veranlagung der Städte, Landgemeinden und Gutsbezirke zu den Kosten der Handwerkskammer für das Rechnungsjahr 1902.

## Gesetz-Sammlung.

Nr. 13 enthält: (Nr. 10337.) Gesetz, betreffend die Verlegung des Amtsgerichts von Tinnum nach Westerland. Vom 16. April 1902.

1. Zum Ankauf dreijähriger, ausnahmsweise vierjähriger Remonten werden in diesem Jahre im Regierungsbezirk Frankfurt a. D. die nachbezeichneten öffentlichen Märkte abgehalten werden.

5. Juni Müncheberg	8 $\frac{1}{2}$ Uhr B.
6. = Guben	8 = B.
6. = Croßen (Oder)	3 = N.
7. = Züllichau	11 = B.
11. = Friedeberg (Nm.) Bahnhof	12 $\frac{1}{2}$ = N.
12. = Biegh	11 = B.
13. = Zehden	2 $\frac{1}{2}$ = N.
14. = Bärwalde (Neum.)	8 = B.

2. Die angekauften Pferde werden sofort abgenommen und gegen Quittung baar bezahlt.

3. Pferde mit Fehlern, welche nach den Gesetzen den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der Unkosten zurückzunehmen, desgleichen Pferde, die sich während der ersten 28 Tage nach dem Tage der Einlieferung in das Depot als Klopheingste erweisen. Die gesetzliche Gewährfrist wird für periodische Augenentzündung (innere Augenentzündung, Mondblindheit) auf 28 Tage nach dem Tage der Einlieferung in das Depot verlängert, für Koppen (Krippenlegen) auf 10 Tage vom genannten Zeitpunkt ab verkürzt.

4. Verkäufer, die Pferde vorführen, welche ihnen nicht eigenthümlich gehören, müssen sich gehörig ausweisen können.

5. Der Verkäufer ist verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue, starke, rindlederene Trense mit starkem Gebiß und eine neue Kopfhalter von

Leder oder Hanf mit 2 mindestens zwei Meter langen Stricken unentgeltlich mitzugeben.

6. Zur Feststellung der Abstammung der Pferde sind die Deck- resp. Füllenscheine mitzubringen.

Auch werden die Verkäufer ersucht, die Schweife der Pferde nicht übermäßig zu beschneiden und die Schwanzrube nicht zu verkürzen.

Berlin, den 28. Februar 1902.

Kriegsministerium. Remonte-Inspektion.

## Bekanntmachung des Landes-Direktors der Provinz Brandenburg.

Auf Grund der Nachweisungen der in den einzelnen Kreisen der Provinz für das Rechnungsjahr 1901 veranlagten Steuerbeträge ist zur Deckung des nach dem Etat des Provinzialverbandes für das Jahr 1901 erforderlichen Betrages von 2916000 Mark die aufzubringende Provinzialabgabe — unter Berücksichtigung der in diesem Jahre erledigten Berufungen aus den Vorjahren — auf 10 v. D. der aufkommenden Steuern festgesetzt worden.

Danach vertheilen sich die Provinzialabgaben für das Jahr 1901 auf die einzelnen Land- und Stadtkreise folgendermaßen:

Nr.	Kreis	Steueraufkommen Mk.	Provinzialabgabe Mk.
1	Angermünde	485 175	48 518
2	Niederbarnim	2 529 982	252 998
3	Oderbarnim	755 536	75 554
4	Beeskow-Storkow	208 041	20 804
5	Osthavelland	515 237	51 524
6	Westhavelland	435 878	43 588
7	Jüterbog-Luckenwalde	402 871	40 287
Seitenbetrag		5 332 720	533 273

Zfd. Nr.	Kreis	Steuerauf-	Provinzi-
		kommen Mk.	alabgabe Mk.
	Uebertrag	5 332 720	533 273
8	Lebus	678 572	67 857
9	Brenzlau	523 902	52 390
10	Ostprignitz	410 337	41 034
11	Westprignitz	594 949	59 495
12	Müppin	519 710	51 971
13	Teltow	3 934 901	393 490
14	Templin	294 484	29 448
15	Zauch-Belzig	416 566	41 657
16	Brandenburg a. S.	515 555	51 555
17	Charlottenburg	5 118 469	511 847
18	Frankfurt a. Oder	637 749	63 775
19	Potsdam	834 264	83 426
20	Rixdorf	765 643	76 564
21	Schöneberg	1 806 652	180 665
22	Spandau	542 646	54 265
23	Arnswalde	232 494	23 249
24	Cottbus, Land	197 375	19 738
25	Groffen	285 909	28 591
26	Friedeberg N.-M.	332 719	33 272
27	Königsberg N.-M.	640 231	64 023
28	Landsberg a. W., Land	296 670	29 667
29	Soldin	297 936	29 794
30	Oststernberg	228 042	22 804
31	Weststernberg	224 032	22 403
32	Züllichau-Schwiebus	239 856	23 986
33	Cottbus, Stadt	528 212	52 821
34	Landsberg a. W., Stadt	294 189	29 419
35	Calau	413 309	41 331
36	Guben, Land,	204 509	20 451
37	Lucrau	342 346	34 235
38	Lübben	137 601	13 760
39	Sorau	474 632	47 463
40	Spremberg	197 853	19 785
41	Forst i. L.	336 954	33 695
42	Guben, Stadt	284 070	28 407
Summe		29 116 058	2 911 606

Berlin, W. 10, den 26. April 1902.

Der Landesdirektor der Provinz Brandenburg.

### Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Frankfurt a. O.

#### (1) Landespolizeiliche Anordnung.

Mit Rücksicht auf die zur Zeit bestehende Gefahr der Verbreitung der Maul- und Klauen- seuche wird bis auf Weiteres mit Genehmigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten gemäß der §§ 18, 19 und 20 des Reichs- viehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894 und unter Aufhebung der landespolizeilichen Anordnung, betreffend die amtsthierärztliche Unter- suchung des in den Regierungsbezirk Frankfurt eingeführten Klauenviehs vom 11. Oktober 1900

(Amtsblatt Stück 43, Seite 328 und 329), hiermit Folgendes angeordnet:

1. Eine amtsthierärztliche Untersuchung des in den Regierungsbezirk Frankfurt a. O. eingeführten Klauenviehs hat stattzufinden:
  - a) für das mittelst der Eisenbahn in den Regierungsbezirk eingeführte Klauenvieh. Ausgenommen hiervon sind:
    1. diejenigen Transporte, welche mittelst der Eisenbahnwagen direkt in ein öffentliches Schlachthaus zur sofortigen Schlachtung eingeführt werden,
    2. die in Käfigen eingeführten Zuchtschweine,
  - b) für das zu Handelszwecken auf Landwegen eingeführte Klauenvieh, sofern es nach Ablauf des 4. Tages noch nicht verkauft ist.
2. Die Verpflichtung, die beamteten Thierärzte behufs Vornahme der Untersuchungen rechtzeitig von dem Eintreffen der Viehsendungen zu benachrichtigen, liegt den Besitzern ob.
3. Ueber die erfolgte Vornahme der Untersuchungen sind Bescheinigungen auszustellen und den Besitzern bezw. Transportführern auszuhandigen.
4. Wird bei der Untersuchung die Maul- und Klauenseuche festgestellt, so ist in Gemäßheit des § 66 der Bundesraths-Instruktion vom 30. Mai 27. Juni 1895 N.-G.-Bl. S. 357) zu verfahren.
5. Die Kosten der Untersuchungen fallen nach § 23 und 24 des preussischen Gesetzes vom 12. März 1881/18. Juni 1894
  - a) für Klauenviehsendungen, welche von Händlern zum Zwecke öffentlichen Verkaufs zusammen gebracht sind und eingeführt werden, den Händlern,
  - b) in allen anderen Fällen der Staatskasse zur Last.
6. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmung werden gemäß § 66 Ziffer 4 des Reichsviehseuchengesetzes mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft, sofern nicht nach § 328 des Reichsstrafgesetzbuches eine höhere Strafe eintritt.
7. Für die zu Handelszwecken eingeführten Schweine sind die dazu besonders erlassenen Bestimmungen gültig.
8. Diese Anordnung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Aufhebung dieser Anordnung wird erfolgen, sobald die im Eingange bezeichnete Seuchengefahr beseitigt ist.

Frankfurt a. O., den 1. Mai 1902.

Der Regierungs-Präsident.

#### (2) Polizeiverordnung,

betreffend die Herstellung, Aufbewahrung und das Feilhalten künstlicher Mineralwässer, Brauselimo- naden und ähnlicher kohlenensäurehaltiger Getränke.

Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die

allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195 ff.) und den §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265 ff.) wird mit Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Frankfurt a. D. Folgendes verordnet:

§ 1. Die Räume, in denen künstliche Mineralwässer, Brauselimonaden und ähnliche kohlenäurehaltigen Getränke hergestellt werden, müssen gut gelüftet, geräumig, hell und so beschaffen sein, daß die in ihnen befindlichen Geräthe in allen Einzelheiten genau beobachtet werden können.

§ 2. Zur Herstellung künstlicher Mineralwässer pp. (§ 1) darf nur defiltrirtes Wasser oder Wasser aus centralen Wasserleitungen, sofern und solange diese von der zuständigen Polizeibehörde im Einvernehmen mit dem Kreisarzte für einwandfrei erklärt worden sind, verwendet werden.

§ 3. Die zur Verwendung gelangenden Salze müssen die durch das geltende deutsche Arzneibuch vorgeschriebene chemische Reinheit besitzen, die zur Verwendung gelangenden chemischen Präparate dürfen keine der Gesundheit schädlichen Beimengungen enthalten. Die zu verwendenden Fruchtsäfte und Fruchtestenzen müssen von gesundheitschädlichen Zusätzen frei sein.

§ 4. Zur Herstellung und zur Aufbewahrung der künstlichen Mineralwässer pp. (§ 1) dürfen nicht kupferne oder ungenügend verzinnete, sondern nur Geräthe aus solchen Stoffen verwendet werden, deren Beschaffenheit gesundheitsnachtheilige Einwirkungen nicht verursachen kann.

§ 5. Die Hersteller von künstlichen Mineralwässern pp. (§ 1) haben für die Reinhaltung der Verkaufs- und Versandflaschen, der Herstellungsapparate und der Aufbewahrungsgefäße zu sorgen. Zur Reinigung und Spülung der Flaschen, Apparate und Aufbewahrungsgefäße darf nur Wasser, wie es im § 2 dieser Polizeiverordnung aufgeführt ist, verwendet werden.

Flaschen, an deren Boden oder Wandungen sich Niederschläge abgesetzt haben, sind von der Benutzung auszuschließen.

§ 6. Die von auswärts in den Regierungsbezirk eingeführten künstlichen Mineralwässer pp. (§ 1) dürfen nur feilgeboten werden, wenn ihre Herstellung und Aufbewahrung den Vorschriften dieser Polizeiverordnung entspricht.

§ 7. Ausnahmen von den Bestimmungen der §§ 2, 5 Absatz 2 und des § 6 kann der Regierungspräsident zulassen.

§ 8. Uebertretungen dieser Polizeiverordnung werden, sofern nicht nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 60 Mark bestraft, an deren Stelle im Unvermögensfalle entsprechend Haft tritt.

§ 9. Diese Polizeiverordnung tritt für Neuanlagen sofort, im Uebrigen 3 Monate nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Frankfurt a. D., den 28. April 1902.

Der Regierungs-Präsident.

(3) Der Stadtgemeinde Guben ist zur Annahme der Zuwendungen, welche ihr die in Dresden verstorbene unverehelichte Therese Benzel mit 30000 Mark zu Gunsten hilfsbedürftiger Mädchen und mit 8000 Mark zur Errichtung einer Freistelle in dem städtischen Hospitale leghwillig gemacht hat, die landesherrliche Genehmigung erteilt worden.

Frankfurt a. D., den 25. April 1902.

Der Regierungspräsident.

(4) In der Königlichen Turnlehrer-Bildungsanstalt zu Berlin wird zu Anfang Oktober d. Js. ein sechs Monate dauernder Kursus zur Ausbildung von Turnlehrern eröffnet werden.

Bewerbungen um Zulassung zu diesem Kursus sind spätestens bis zum 1. Juni d. Js. durch Vermittelung der Herren Kreis Schulinspektoren uns einzureichen.

Lehrer, welche die zweite Prüfung noch nicht bestanden haben, können zum Kursus nicht zugelassen werden, und nur Lehrern in noch nicht vorgerücktem Lebensalter, vorzugsweise unverheiratheten, ist die Theilnahme zu empfehlen.

Der Meldung sind beizufügen:

1. ein auf besonderen Bogen zu schreibender Lebenslauf, der besonders auch über die turnerische Ausbildung des Bewerbers Auskunft giebt,
2. ein ärztliches Zeugniß darüber, daß der Körperzustand und die Gesundheit des Bewerbers dessen Ausbildung zum Turnlehrer gestatten,
3. die Zeugnisse über die abgelegten Lehramtsprüfungen,
4. ein von einem Turnlehrer auszustellendes Zeugniß über die erlangte turnerische Fertigkeit.

Außerdem muß jeder Bewerber nach sorgfältigster Prüfung seiner Verhältnisse bestimmt nachweisen und unter Umständen amtlich beglaubigen lassen, daß ihm die für seinen Unterhalt in Berlin erforderlichen Mittel, bei deren Bemessung u. a. auch das gesteigerte Bedürfniß einer kräftigen Kost zu berücksichtigen ist, voll zur Verfügung stehen, oder welcher Beihülfe er dazu bedarf. Jeder Bewerber hat demnach gewissenhaft anzugeben, wieviel ihm von dem Einkommen seiner Stelle für jeden Monat der Kursusdauer nach Abzug etwaiger Vertretungskosten, der zur Unterhaltung der Angehörigen erforderlichen Summe, der in der Heimath zu zahlenden Abgaben u. s. w. ausschließlich zur Bestreitung der Kosten seines Aufenthalts in Berlin sicher zur Verfügung bleibt, ob und welche Unterstützungen ihm aus der Schulkasse oder sonst gewährt werden, und wieviel er aus eigenen Mitteln aufbringen kann. Alle Angaben sind unbedingt der Wahrheit gemäß zu

machen, da andernfalls mißliche Folgen für die Bewerber unausbleiblich sind.

Lehrer, welche nicht bereits eine genügende Turnfertigkeit besitzen, können unter keinen Umständen berücksichtigt werden.

Frankfurt a. O., den 23. April 1902.

Königliche Regierung;

Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

(5) Beschluß des Bezirksausschusses zu Frankfurt a. O. In Gemäßheit des § 2 Absatz 4 der Städteordnung vom 30. Mai 1853 und des § 2 Ziffer 4 und 6 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 wird nach Einwilligung der Beteiligten, sowie nach Anhörung des Kreistages des Kreises Lebus genehmigt, daß der dem Königlichen Forstfiskus gehörige Katharinensee, eingetragen unter Artikel Nr. 240 der Grundsteuer Mutterrolle, Gemarkung Müllrose, Kartenblatt Nr. 4, Parzelle Nr. 325/16 in einer Größe von 12 ha 36 ar 97 qm von dem Bezirke der Stadtgemeinde Müllrose abgetrennt und mit dem Gutsverbande des Forstgutsbezirks Müllrose vereinigt wird.

(6) Namens des Kreis Ausschusses des Kreises Königsberg N.-M. ist durch den Vorsitzenden desselben unter dem 24. April 1902 genehmigt worden, daß

1. die Parzelle 421/107 Kartenblatts 2 der Gemarkung Kerstenbrügge von 0,0646 ha Flächeninhalt von dem Gemeindebezirk Kerstenbrügge abgetrennt und mit dem Gutsbezirk Zicher—Forst vereinigt werde,

2. die Parzelle 27/5 Kartenblatt 8 der Gemarkung Zicher—Forst von 0,0646 ha Flächeninhalt von dem Gutsbezirk Zicher—Forst abgetrennt und mit dem Gemeindebezirk Kerstenbrügge vereinigt werde.

(3)

### Fahr-Plan der Kleinbahn Sallgast—Lauchhammer.

Gültig vom 1. Mai 1902.

Mittel-Europäische Zeit.

Sallgast = Lauchhammer			Ent- fernung	Stationen.		Lauchhammer = Sallgast			
31	33	35				32	34	36	
II.—IV. Klasse.						II.—IV. Klasse.			
4 <sup>55</sup>	12 <sup>37</sup>	5 <sup>57</sup>		ab	Sallgast	an	6 <sup>43</sup>	2 <sup>20</sup>	7 <sup>46</sup>
5 <sup>08</sup>	12 <sup>50</sup>	6 <sup>10</sup>		an		ab	6 <sup>31</sup>	2 <sup>08</sup>	7 <sup>34</sup>
5 <sup>09</sup>	12 <sup>51</sup>	6 <sup>11</sup>	5	ab	Römerteller	an	6 <sup>16</sup>	1 <sup>58</sup>	7 <sup>19</sup>
5 <sup>20</sup>	1 <sup>02</sup>	6 <sup>22</sup>		an	Costebrau-Friedrichs-	ab	6 <sup>05</sup>	1 <sup>47</sup>	7 <sup>08</sup>
5 <sup>35</sup>	1 <sup>17</sup>	6 <sup>37</sup>	8	ab	thal	an	6 <sup>08</sup>	1 <sup>45</sup>	7 <sup>05</sup>
5 <sup>46</sup>	1 <sup>28</sup>	6 <sup>48</sup>	12	an	Lauchhammer	ab	5 <sup>52</sup>	1 <sup>34</sup>	6 <sup>54</sup>

#### Anschlüsse in Sallgast:

In der Richtung nach Finsterwalde	6 <sup>50</sup>	2 <sup>28</sup>	7 <sup>59</sup>
-----------------------------------	-----------------	-----------------	-----------------

**Bemerkungen.** Die Zeiten von 6 Uhr Abends (6<sup>22</sup>) bis 5 Uhr 59 Minuten Morgens (5<sup>22</sup>) sind durch Unterstreichung der Minutenziffern gekennzeichnet.

An den Sonntagen verkehren die gemischten Züge 33 und 34 eine Stunde, die gemischten Züge 35 und 36 zwei Stunden später.

Die Direktion.